

Satzung

„ des Bahnhof- Vereins – Freunde des Bahnhofs Westerstede“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „ Bahnhof-Verein – Freunde des Bahnhofs Westerstede“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Bahnhofs-Verein – Freunde des Bahnhofs Westerstede e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Westerstede.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bahnhof-Verein – Freunde des Bahnhofs Westerstede e.V., im folgenden Verein genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- 1.- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- 2.- die Förderung der Kunst und Kultur
- 3.- die Förderung der Jugendhilfe

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen wie Konzerte, Lesungen, Vorträge, Kinovorstellungen, Kabarett und Theater. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche und unterstützende Mitglieder können jede natürliche und jede juristische

Person sowie jeder rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Verein werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der von dem Vorstand genehmigten Beitrittserklärung
Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- (3) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen, auch von außerhalb des Vereins, ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen.
- (4) Der Verein kann auch durch nicht Mitglieder unterstützt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aufzukündigen.
- (3) Wer die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung verstößt, kann ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied auch, wenn es

- a) 6 Monate mit den Zahlungen an den Verein im Rückstand bleibt und diese trotz Aufforderung nicht leistet,
 - b) die Anordnungen des Vorstandes absichtlich nicht befolgt,
 - c) das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise schädigt.
- (4) Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Der Betroffene muss zu den Anschuldigungen vorher von dem Ältestenrat gehört werden.

§ 5 Beitrag

- (1) Jedes Mitglied hat nach Eintritt in den Verein die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Art und Höhe des Beitrages werden durch eine von der Jahreshauptversammlung zu beschließende gesonderte Beitragsordnung geregelt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag Ermäßigung, Stundung oder Befreiung von den Mitgliedsbeiträgen beschließen.
- (4) Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrages und eines etwaigen Beitrages für versäumte Arbeitsleistung wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem 2. und einem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach der Dauer seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung entweder die Geschäfte des Ausgeschiedenen einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen oder sich durch ein geeignetes Mitglied des Vereins zu ergänzen. Dabei muss es sich um solche Mitglieder handeln, die von der Mitgliederversammlung bereits als mögliche Vorstandsmitglieder (Nachrücker) namentlich bestimmt worden sind.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der 2. und der 3. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand (§ 7),
 - b) und bis zu 5 weiteren Mitgliedern des Vereins.

§ 9 Wahlen

- (1) Wählbar für den Vorstand ist jedes Mitglied nach mindestens sechsmonatiger Mitgliedschaft
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 10 Vorstandssitzung

- (1) Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Die Einberufung der Vorstandssitzung hat spätestens 3 Tage vor dem Tag der Sitzung durch mündliche oder schriftliche Einladung zu erfolgen. Die Ladungsfrist kann abgekürzt werden. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. sie haben beratende Stimme.

§ 11 Weitere Aufgaben des Vorstandes

- (1) Über Anschaffungen bzw. Anträge auf Anschaffungen entscheidet grundsätzlich der Vorstand nach Aussprache durch Abstimmung. Es müssen jedoch mindestens 3 Vorstandsmitglieder bei der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein. Der Antrag ist genehmigt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes für den Antrag stimmen und eine Deckungsgrundlage für die Kosten vorhanden ist.
- (2) Zum Erwerb oder zur Veräußerung sowie zur Belastung von Grundbesitz ist der Vorstand nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung ermächtigt.

§ 12 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich zu erhalten. Eine Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der mit Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt haben oder wenn der Vorstand eine solche für erforderlich hält.
- (2) Etwaige Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 72 Stunden vor Versammlungsbeginn mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Angelegenheiten, die bei Versammlungsbeginn bekannt gegeben werden, können auf einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist jeweils im Laufe der ersten 3 Monate des laufenden Geschäftsjahres abzuhalten. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung bzw. der Jahreshauptversammlung hat vom 1. Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Hinweis auf die Tagesordnung durch eine Veröffentlichung in der Tageszeitung „Nordwest-Zeitung“, Ausgabe „Ammerländer Nachrichten“, zu erfolgen.

- (5) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Jahr,
 - b) Vorlage der Jahresrechnung,
 - c) Vorlage des Jahresvoranschlages,
 - d) Bericht der Kassenprüfung,
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl von 2 Kassenprüfern für das nächste Geschäftsjahr

Wiedergewählt werden kann nur ein Kassenprüfer; wechselseitig scheidet jährlich ein Kassenprüfer aus.

- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie kann beim Schriftführer eingesehen werden und ist in der folgenden Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern zu genehmigen.

§ 13 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand beschließt über

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins,
- b) die Entscheidung über die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Vereins,
- c) Ehrungen und Auszeichnungen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Westerstede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend dem Satzungszweck (§ 2) zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 09.10.83. ordnungsgemäß beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Westerstede den 09.10.83

Die redaktionellen Änderungen (§7(3), §12(4) und im § 8 vom 10.12.1983 sind berücksichtigt.

Westerstede den 10.12.83

Überarbeitung § 2 und § 14, sowie weitere redaktionelle Änderungen

Westerstede, den 24.04.2017

Überarbeitung § 2 und § 14, sowie weitere redaktionelle Änderungen

Westerstede, den 18.05.2017